



**Der Oberbürgermeister  
der Stadt Wuppertal**

**Anschrift**  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Telefon**  
+49 202 563 5893

**Telefax**  
+49 202 563 8020

**E-Mail**  
oberbuergermeister  
@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

An die Mitglieder der  
Bezirksvertretung Elberfeld

30. August 2019

**Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 gemäß § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 GO NRW durch den Oberbürgermeister**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Vitenius, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 ist unter Tagesordnungspunkt 8 mehrheitlich folgender Beschluss gefasst worden:

„Die Bezirksvertretung Elberfeld wird künftig keine öffentlichen Plätze mehr für Organisationen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund zur Verfügung stellen.“

Diesem Beschluss begegnete Herr Bezirksbürgermeister Vitenius im Nachgang zur Sitzung wie folgt:

„Ich beanstande diesen Beschluss, da er geltendem Recht widerspricht. Solange eine Organisation nicht verboten ist, kann sie nicht schlechter gestellt werden als andere. Die Bestimmung ‚rassistisch‘ oder ‚antisemitisch‘ obliegt nicht der Bezirksvertretung, sondern dem Verfassungsschutz. In der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld Elberfeld am 26.06.2019 ist der Beschluss zu widerrufen oder ein neuer Beschluss zu fassen.“

Der Sachverhalt wurde daraufhin auf die Tagesordnung der Sitzung der

Bezirksvertretung Elberfeld vom 26. Juni 2019 (Tagesordnungspunkt 2) genommen und dort aufgerufen. Aufgrund noch bestehender rechtlicher Fragestellungen und Klärungsbedarfs wurde die Beschlussfassung über die Beanstandung des Bezirksbürgermeisters einstimmig auf die nächste Sitzung (11. September 2019) der Bezirksvertretung Elberfeld vertagt.

Im Laufe des Augusts 2019 traten unterschiedliche Rechtsauffassungen - insbesondere zwischen dem Rechtsamt und Frau Bezirksvertreterin Knorr – hinsichtlich der Frage zutage, ob Herr Bezirksbürgermeister Vitenius berechtigt war, den von ihm als rechtswidrig erachteten Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld auf der Grundlage des § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 GO NRW zu beanstanden (Auffassung des Rechtsamtes) oder ob für Bezirksbürgermeister/innen der § 37 Absatz 6 GO NRW (Widerspruchsrecht, wenn sie der Ansicht sind, dass das Wohl der Stadt gefährdet wird) abschließend ist und die Möglichkeit bzw. Pflicht zur Beanstandung bei Verstößen gegen geltendes Recht (§ 54 Absatz 3 GO NRW) ausschließlich dem Oberbürgermeister zukommt (Auffassung der Bezirksvertreterin Frau Knorr). Auf den diesbezüglichen E-Mailverkehr, der jeweils allen Mitgliedern der Bezirksvertretung ebenfalls zugeleitet wurde, wird verwiesen.

Aufgrund dieser widerstreitenden Rechtsauffassungen – und um jegliche Rechtsrisiken zu vermeiden – werde ich nun in der Sache tätig und treffe nach der inhaltlichen Beurteilung des betreffenden Beschlusses der Bezirksvertretung Elberfeld vom 08. Mai 2019 (Tagesordnungspunkt 8) folgende Entscheidung:

**Dieser Beschluss wird von mir gemäß § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 GO NRW beanstandet, da er das geltende Recht verletzt und materiell rechtswidrig ist.**

#### I. Begründung

##### a) Auslegung des Beschlusses als Teileinziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Bezirksvertretung Elberfeld ist nach § 5 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal für Widmungen und Entwidmungen von in ihrem Bezirk gelegenen öffentlichen Plätzen zuständig, so dass der Beschluss als Teileinziehung (Beschränkung der Widmung) gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW ausgelegt werden kann.

Eine Teileinziehung darf lediglich sachbezogen im Hinblick auf bestimmte Nutzungsarten erfolgen; eine personenbezogene Beschränkung der Widmung im Sinne eines generellen Ausschlusses von bestimmten Nutzergruppen, unabhängig von der Nutzungsart, ist mit der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung der Widmung nicht vereinbar und damit rechtswidrig (Kodal Straßenrecht/Herber, 7. Aufl. 2010, Kap. 8 Ziffer 2 c)).

Der vorliegende Beschluss schließt Organisationen mit „rassistischem“ oder „antisemitischem“ Hintergrund – und damit bestimmte Nutzergruppen generell – von der Nutzung aus. Folglich liegt keine rechtmäßige Teileinziehung vor.

Darüber hinaus ist die Stadt zur Gleichbehandlung aller – nicht verbotenen – Vereine verpflichtet, da Vereine bis zum Ausspruch eines Vereinsverbotes als rechtskonform gelten (§ 3 VereinsG).

#### b) Auslegung des Beschlusses als verwaltungsinterne Leitlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Bezirksvertretung Elberfeld entscheidet nach § 14 Absatz 3 Ziffer 2 d) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal zudem über die Inanspruchnahme von Plätzen für Volks- und Straßenfeste, so dass der Beschluss auch als verwaltungsinterne Leitlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW für derartige Veranstaltungen verstanden werden kann.

Bei der Entscheidung über Sondernutzungen gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW dürfen ausschließlich straßenrechtliche Belange Berücksichtigung finden (Majcherek in PdK NW, StrWG NRW, Die Sondernutzungserlaubnis). In die Ermessensausübung dürfen nur Gesichtspunkte mit sachlichem Bezug zum öffentlichen Verkehrsraum eingestellt werden (z.B. Störungen anderer Nutzer). Eine Differenzierung anhand des Veranstalters ist nicht rechtmäßig.

Im Übrigen gilt auch hier der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereine (§ 3 VereinsG). Der Beschluss ist somit auch in dieser Hinsicht rechtlich nicht haltbar.

#### II. Verfahren

Gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 GO NRW hat die Beanstandung durch den Oberbürgermeister aufschiebende Wirkung. Der beanstandete Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld darf demnach bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit nicht ausgeführt werden.

Nach meiner hiermit erfolgten Beanstandung muss sich die Bezirksvertretung in seiner nächsten Sitzung (11. September 2019) erneut mit der Sache befassen.

Sollte die Bezirksvertretung Elberfeld dann den beanstandeten Beschluss aufheben, wäre dieses Beanstandungsverfahren beendet.

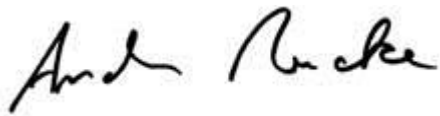
Verbleibt die Bezirksvertretung Elberfeld im Beanstandungsverfahren bei ihrem Beschluss vom 08. Mai 2019, hole ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsicht gemäß § 54 Absatz 2 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 120 Absatz 2 GO NRW ein.

Nach § 54 Absatz 2 Satz 5 GO NRW bleibt die aufschiebende Wirkung bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bestehen.

Sofern die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) diese Beanstandung für rechtmäßig und damit den Beschluss der Bezirksvertretung vom 08. Mai 2019 ebenfalls für rechtswidrig hält, kann sie den beanstandeten Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 GO NRW aufheben.

Bei möglichen Rückfragen können Sie sich gerne an mein Büro (Herr Kötter, Telefon 563-5893, E-Mail [florian.koetter@stadt.wuppertal.de](mailto:florian.koetter@stadt.wuppertal.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Mücke